

# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — Nr. 12. —

(Nr. 2179.) Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli 1841.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

§. 1.

Sind bei Aufnahme von Notariats-Urkunden über Geschäfte solcher Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, sämmtliche Personen, deren Mitwirkung zur Beglaubigung der Urkunde erforderlich ist (Notar und Zeugen oder beide Notare) der fremden Sprache mächtig, so bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht; die Verhandlung wird neben der Deutschen Sprache auch in der fremden Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen werden auf die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §§. 48. u. f. vorgeschriebene Weise vollzogen.

§. 2.

Ist dagegen auch nur eine der zur Beglaubigung mitwirkenden Personen (§. 1.) der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien entweder selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 3.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, betheilig, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nothwendig; es soll jedoch die Zuziehung Eines Dolmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 4.

Der Dolmetscher muß als solcher vor Gericht vereidigt seyn; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dolmetscher zu vereinigen.